

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montag den 19ten May 1777.

I Begnadigung.

Minden. **S**e. Majestät der König, haben vermittelst Rescripti Clem. vom 28. April c. a. den Confratulations-Receptorum des Amts Minden, Hn. Aug. Fried. Barchhausen, das Prädicat als Oberinnehmer, allergnädigst bezuzulegen geruhet.

II Citaciones Edictales.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden setzen hiemit zu wissen: daß der hiesige Kaufmann Christian Thomas Voel unterm 3ten huj. bonis cediret habe, folglich mit Eröffnung des Concurfus, wie hiemit geschieht, formaliter wider ihn verfahren werden müssen. Wir citiren daher alle Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde an gedachten Christian Thomas Voel und dessen Vermögen Anspruch haben mögten, mittelst dieses Proclama. in Terminis den 7. Jun. 5. Jul. und 2. Aug. a. c. vor Uns zu erscheinen, sich über die Verstattung des gesuchten beneficii cessionis honorum zu erklären, ihre Forderungen auch zu liquidiren und zu verifiziren; mit ihren Nebencreditoren super prioritatem zu verfahren und zum Erkenntnis zu concludiren; mit der Verwarnung, daß, weil der letzte Termin peremptorisch ist, nächsther niemand weiter gehöret, sondern die

Nichterscheinenden, oder die Nichtliquidirenden von der Masse präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch sie ratione cessionis honorum für consentirend erkläret werden sollen. Da auch der Herr Advocat Engel zum Interimscuratore bestellt ist; So haben sie sich in solchen Terminen zugleich sub pöna consensus taciti, über dessen Bestellung zu erklären. Denenjenigen, welche etwa Pfänder von gedachten Christian Thomas Voel in Händen haben, wird hiemit aufgegeben, solche binnen 6 Wochen und mit Vorbehalt ihres Pfandrechts anzugeben, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit dem Verlust ihrer Forderungen und des Pfandrechts bestrafet werden sollen. Ingleichen wird denen, welche etwa gedachten Christian Thomas Voel noch etwas schuldig sind, hiemit aufgegeben, solches sub pöna dupli nicht an ihn zu bezahlen, sondern bey Uns ad depositum zu liefern.

Nach der in dem 8. St. b. N. von Hochl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citation. wird die von ihrem Ehemann Joh. Herm. Bettmann zu Hörstentwischene Anna Maria Wiegmanns aus Stettin gebürtig, ad Terminos den 29ten April und 27. May c. verabladet.

Inhalts der von Hochl. Regierung in dem 8. St. b. N. in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner Chefrau Anna Maria Elisabeth gebornen Präsners

aus Hoffeld sich entfernte Johan Gottfr. Salziger aus Nachern im Oberhessischen, ad Terminum den 30. May c. verabladet.

Lingen. Inhalts der in dem II. St. d. N. von Hochlöbl. Tecklenb. Lingenf. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. werden die Creditores des Kaufman Joh. Eldner zu Freren, zur Angabe ihrer Forderung ad Terminos den 3. May und 30. ej. und zur Justification ad Terminum verificationis den 25. Jun. c. sub präjudicio verabladet.

Minden und Bünde. Es sol nach dem uns gewordenen Auftrage mit Theilung der Gemeinheiten in der Bauerschaft Wehdum verfahren werden, und werden dahero alle und jede, welche an folgende Gemeindegörden besagter Bauerschaft

1) das kleine Holz. 2) die Eldens-Heide. 3) die Menerbrige. genannt: Ansprüche und Forderung zu haben glauben, hiermit citiret und geladen, den 27. May Morgens um 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Hause des Commerciauten Schmedt zu Wehdum in Person oder gnugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten, nicht nur ad Protocolum zu geben, sondern auch die Vorschläge der Commission wegen der Theilung anzuhören, und ihre Erklärung abzugeben. Zugleich werden die resp. Grund- Gutts- und Eigenthumsheeren hiermit citiret und geladen, das Beste ihrer Eigenbehörigen bey der Theilung wahrzunehmen; alle denenjenigen aber, welche nicht in Termino erscheinen, und die ihnen zustehende Befugnisse ordnungsmäßig anzeigen, sol durch eine abzufassende Präclussionssentenz ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie ihrer Rechte für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden.

Da mit der Theilung der Gemeinheiten in der Bauerschaft Westrup, Amts Radben

1) das große Holz. 2) die Barlage. 3) die Masch genant verfahren werden sol. So werden alle und jede, welche an diesen Gemeindefrüchten einigen Anspruch und Forderung machen zu können glauben, hiermit citiret und geladen, den 26. May c. a. Morgens 8 Uhr in dem Hause des Commerciauten Schmedt zu Wehdum vor unterzeichneter Commission etweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, und die ihnen zustehenden Recht und Gerechtigkeiten bey Verlust derselben ad Protocolum anzuzeigen, die Vorschläge der Commission wegen der Theilung anzuhören, und ihre Erklärung wegen derselben anzugeben. Zugleich werden die resp. Grund- Gutts- und Eigenthumsheeren ic. hiermit vorgeladen, in besagten Termin das Beste ihrer Eigenbehörigen wahrzunehmen; alle diejenigen aber, die in besagten Termin persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte nicht erscheinen, und ihre Gerechtigkeiten nicht sämtlich ad Protocolum geben, sol durch eine abzufassende Präclussionssentenz ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden.

Da mit Theilung der Gemeinheiten der Bauerschaft Arrenkamp, Amts Radben die Blumenhorst genant, verfahren werden sol; so werden alle und jede, welche an dieser Gemeinheit einige Ansprüche und Forderung machen zu können glauben, hiermit citiret und vorgeladen, den 28. May Morgens um 8 Uhr vor unterzeichneter Commission in dem Meyenkrug zu Walden zu erscheinen, und die ihnen zustehende Recht und Gerechtigkeiten nicht nur bey Verlust derselben ad Protocolum zu geben, sondern auch die Vorschläge der Commission wegen der Theilung anzuhören, und ihre Erklärung des-

halb abzugeben. Zugleich werden die resp. Grund- Gutts- und Eigenthumsherren hierdurch vorgeladen, das Beste ihrer Eigenbehörden bey der Theilung wahrzunehmen; alle denjenigen aber, welche nicht in Termino erscheinen, und ihre vermeintliche Ansprüche ordnungsmäßig anzeigen, sol durch eine abzufassende Präclusions-sentenz ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, sie ihrer Rechte für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden. Minden und Bünde den 26. April 1777.

Vigore Commissionis
Fr. Schrader. Heidsieck.

Amt Enger. Demnach Sr Königl. Majestät Eigenbehörige Colonus Krämer zu Sudlengern angezeigt, daß bereits im Jahr 1765. zwar Creditores seiner Stette convociret, allein so wenig damals als nachher der Schuldenzustand seiner Stette reguliret, und um fernerweite Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, dieses Gesuch auch Aemlich bewilliget worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an gedachten Krämer etwas zu fordern haben, es habe solches auch Namen wie es wolle, öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen, wenn selbige auch gleich im Jahr 1765. angegeben seyn solten, in Termino de 5. Jun. c. an hiesiger Amtsstube zu Hiddenhausen anzugeben, und durch die in Händen habende Documenta zu bescheinigen; In diesem pro omni bezetzten Termino haben Creditores sich zugleich über die ihnen a Debitore communi zu ersüende Zahlungsvorschläge zu erklären. Diejenigen, so im besagten Termino überall nicht erscheinen werden, haben zu gewarten, daß sie mit ihrer Forderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Bielefeld und Herfordt.

Die Markentheilungscommission des Königl. Amts Enger wird in Termino

den 9. Junii a. c. Morgens um 9 Uhr zu Enger am Gerichtshause wegen der Schweigler Gemeinheiten

Die Schweigler Mark. Die große und kleine Heyde. Schröders Ort, der Strang an der Landwehr genant, eine von Hochpreißl. Landesregierung bestätigte Präclusions-sentenz publiciren, nach welcher alle diejenige, die ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werden, und wird solches männiglich hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekant gemacht.

Die Markentheilungscommission des Königl. Amts Enger wird in Termino den 9. Junii a. c. Morgens um 10 Uhr zu Enger am Gerichtshause wegen der Bronbecker Gemeinheiten

Die Bronbecker Mark. Der Hintenberg. Im Kniecke. Eckerkampe. Im Fuhorn. Hausacker. Im Voh. Große und kleine Kahleberg. Die Lehmbömersheide und Bremsliet, genant. eine von Hochpreißl. Landesregierung bestätigte Präclusions-sentenz publiciren, nach welcher alle diejenigen, die ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werden, und wird solches männiglich hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekant gemacht. Bielefeld und Herfordt den 12. May 1777.

Vigore Commissionis
Läder. Culmeier.

Amt Ravensberg. Demnach vom Herrn Anwalde der Buddebergischen Geschwister die edictale Verabladung aller dererjenigen, welche an den Nachlaß ihres Erblassers, des verstorbenen Johann Albert Buddebergs gewesenen Müllers in der Kaldenhofen Mühle, nachgesuchet, und erkant worden: Als worden alle und jede, welche an gedachten Joh. Alb. Buddeberg und dessen nachgelassenes Vermögen ex capite crediti oder sonst einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung zu machen berechtigt seyn mögten, hiemit und Kraft

dieses bergestalt verabladet, daß sie in dem in vim triplicis zu diesem Liquidationsgeschäfte angesetzten Termino den 17. Jun. c. vor dem Königl. Amte Ravensberg zu Borgholzhausen an bekantter Gerichtsstelle erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum proffiren, und mit den darüber in Händen habenden Urkunden, oder auf sonstige rechtliche Weise justificiren, in entgegengezetem Falle aber gewärtigen, daß sie per Sententiam damit werden präcludiret und abgewiesen werden, als wornach sich ein jeder zu achten haben wird.

Amt Frackwede. Sämtliche Gläubiger des unter der Num 41. Kirchspiels Brockhagen belegenen Königl. leib-eigenen Colonat-Holsten, werden hiermit stat dreyimaliger Terminssetzung, ein vor allemal auf den 15. Julii a. c. früh 8 Uhr ans Vielesfeldsche Gerichtshaus verabladet, um ihre Forderungen auch etwaige Mietscontracte anzugeben und die in Händen habende Documenta und Briefschaften in Originali und abschriftlich beyzubringen, mit dem Colon. Holsten zu liquidiren, und zugleich wegen des Vorrechts das Nöthige darzutun, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche alsdann nicht erscheinen, und zugleich ihre Forderungen klar stellen, damit gänzlich abgewiesen und nicht weiter gehöret werden sollen.

Amt Ravensberg Alle und jede, welche an den Colonom Paven in der B. Bockhorst rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 27. May und 24. Jun. c. edict. verabladet. S. 14. St. d. A.

Alle und jede an der Krämers Rötterey zu Borgholzhausen, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 27. May c. edict. verabladet. S. 16. St. d. A.

Amt Reineberg. Alle und jede, welche an dem Niemeyserschen Colomate

Nr. 20. B. Gehlenbeck und dessen jetzigen Besizer Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 28ten May und 18. Jun. c. edictal. verabladet.

S. 17. St. d. A.

Amt Petershagen. Demnach Hochpreißl. Krieges- und Domainenkammer befohlen, den Schuldenzustand der Königl. leib-eigenen Köllingschen Stette Nr. 37 in Lähde zu untersuchen und zu berichtigen: So wird hiemit allen und jeden Gläubigern dieses Colonats und dessen Wirths auf gegeben, in Terminis den 27. May, 27. Junii und den 25. Jul. d. J. ihre Forderungen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, ad Protocollum anzugeben und zu justificiren, die etwa in Händen habende Documenta vorzuweisen und vidimirte Abschriften davon ad Acta zu lassen, auch in dem letzten Termino, welcher peremptorisch ist, mit dem Debitori communi in gütliche Unterhandlung zu treten, und sich über dessen zu thuende Vorschläge particulierer Zahlung halber zu erklären, in Entsehung eines Vergleiches aber rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen, diejenigen, welche in besagten Tagesfahrten ihre Obliegenheit nicht verrichten, sollen mit ihren Forderungen präcludiret und ihn ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die in dem 3. St. d. A. beschriebene zu dem Hempelschen Concurs gehörige Immobilia, sollen in Terminis den 22. May und 24. Jul. c. meistb. verkauft werden.

Amt Heepen. Zum Verkauf der sub Nr. 53. in der B. Heepen belegenen Casp. Henrich Collmeyers Neuwoner Stette, sind Termini auf den 29. May und 26. Jun. c. angezet; und zugleich diejenige, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, verabladet.

Hiebey eine Beyslage.

Ampt Petershagen. Auf Anbringen der Creditorum sol nach eingegangenen Consens Hochpreißl. Krieger- und Domainen-Kammer die für Erbmeysterstädtischer Qualität erklärte Stette des Coloni Vossacker Nr. 6. in Hille, dem Meißbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden demnach hiedurch geladen, sich zu Both und Gegenbot in Terminis den 7. Jun. 5. Julii und 2. Aug. d. J. alhier auf Königl. Amptstube einzufinden, die Taxe und den Aufschlag der Stette einzusehen, demnächst aber zu erwarten, daß dem Meißbietenden vorbesagtes Colonat, so wie solches im Catastro verzeichnet worden, und ohne Zerplitterung der dazu gehörigen Ländereyen, zugeschlagen werden sol. Damit nun dieses zu jedermans Wissenschaft kommen möge, ist gegenwärtiges Subhastationspatent den Mindenschen Intelligenzien inseriret, in Hille, Hartum und Petershagen von den Kanzeln verlesen, auch hieselbst, in Rhaden und Reineberg an gewöhnlicher Stette affigiret.

Tecklenburg. Zum Verkauf des dem Juden Benjamin Isaac zugehörigen, in Lengerich sub Nr. 117. belegenen Wohnhauses, ist Terminus auf den 10. Jun. c. angesetzt; und werden dieselige, so daran Forderungen zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 12. St.

Ampt Limberg. Zum Verkauf der sub Nr. 66. in der Stadt Wände belegenen herrenfreyen Ruckfuß Stette, sind Termine auf den 22. May und 19. Jun. c. angesetzt; und zugleich dieselige, so daran rechtliche Forderung zu haben vermeinen, verabladet. S. 14. St.

Herford. Eine auswärtige Lehn-Kammer ist gesonnen, ein durch den Abgang der Vasallen derselben anheimt gefallenes Lehn, und zwar mit Aufhebung der Lehnbarkeit, als ein Allodium zu verkaufen. Dessen

Ertrag besteht aus einer Gersten- und Haber-pacht, wofür bis dato jährlich 26 Rthlr. 19. Mgr. 4 Pf. an die Vasallen von den Pachtspflichtigen entrichtet worden. Die Ländereyen, worauf solche haftet, liegen ohnweit des Uffler Baumes vor der Stadt Herford, und kan deren Verzeichniß bey dem Hu. Richter Consbruch abgefordert werden. Die etwaige Liebhaber werden ersucht sich binnen 4 Wochen bey demselben zu melden, and ihr Gebot zu eröffnen.

Ampt Enger. Des Neubauer Christian Otting Wohnhaus sub Nr. 34. der B. Dreier, so nebst einem Bachhaufe einen Garten am Hause von 2 Morgen 13 Ruthen, und noch 1 Garten von 1 ein 6tel Morgen welcher von der Gemeinheit genommen, deductis Oneribus auf 740 Rthlr. 35 Gr. per Peritos taxiret, soll in Terminis de 28. May, 18. Jun. und 9. Jul. öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden, und haben lusttragende Käufer gegen den besten Geboth des Zuschlages zu gewärtigen.

Zugleich werden diejenigen, so an besagtes Ottingsche Vermögen ein dingliches Recht zu haben vermeinen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, auf die benannte Termine zur Angabe und Bescheinigung desselben vorgeladen.

Ampt Schildesche. Da in Termino den 26. dieses bey hiesigem Gerichte eine ziemliche Sammlung von alten und raren Silbermünzen auch etwas Gold an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verauctionirt werden wird; so haben sich lusttragende Käufer Vormittags gegen 11 Uhr einzufinden.

IV Avertissements.

Minden. Es sollen in Termino den 7. Jun. a. c. folgende nach dem Conventions Fuß ausgeprägte Münze

1) 60 Rthlr. Osabrückische Schakmünze in 6 und 3 Mgr. Stücken. 2) 80 Rthlr. ordinaire altes Valeur in 6 und 3 Mgr. Stücken. 3) 64 Rthlr. 7. Gr. 2 Pf. alte 2 und 4 Mgr. Stücken, auch 1 und 3 Ggr. Stücken gegen vollwichtiges Gold demjenigen, der das beste Geboth thun wird, überlassen werden; die Liebhaber hierzu können sich in solchem Termin Morgens um 10 Uhr allhier auf der Regierung einfinden.

Solte jemand einen Pottofen abzustehen haben, der von ziemlicher Größe, von außen eingeheizet werden könnte, und mit 3 Defnungen versehen wäre, nemlich, einer die Asche heraus zu bringen, die andere zum Einheizen, und die dritte den Rauch heraus zu bringen, beliebe dem Pöttchmeister Bernh. Wils. Ranzau alhier davon Nachricht geben zu lassen.

Denenjenigen, so eine Aciisefraudation allhier, und besonders des Nachts an der Fischerstadt, entdecken, wird auf ausdrücklichen Befehl Hochldbl. Krieges- und Domainencammer hiedurch bekant gemacht: daß für eine jede Anzeige, wobey an der Wahrheit der Denunciation kein Zweifel ist, 10 Thaler, statt der sonst gewöhnlichen Denunciationsgebühren bezahlt, dieses Quantum auch, wenn die Denunciation wichtig, nach Beschaffenheit erhöhet werden solle. Sign. Minden den 6. May 1777.

Rdnigl. Commissarius Loc.
Vestel.

Nachdem bey Uns angezeigt worden, daß verschiedene herumvagirende Plitäten-Främer aus Ungarn, Böhmen, wie auch eine nicht namhaft gemachte Frau aus Friedwalde, allerhand untaugliche Arzeneyen unter den Namen von Haleschen und sonstigen Medicamenten, auf dem Lande umher verkaufen, wodurch das Publicum sehr gefährdet wird, diesem, den Rdnigl. Medicinalgesetzen zuwider laufenden Unfuge aber gesteuert werden muß; So werden sämtliche in hiesigen 4 Provinzien befindliche Herren Land- und Steuerräthe, Beam-

te, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten hiedurch dienstlich ersuchet, ein wachsames Auge auf das Umherlaufen solcher, denen Rdnigl. Unterthanen so gefährlichen Leute zu haben, und denen unter ihnen stehenden Aciisebedienten, Land- und Policeyhauptleuten, auch Unterdögten zu befehlen, daß, wenn ein dergleichen mit Arzeney handelnder Ungar, Böhme, Weibesperson und andere Leute, sich an ein oder andern Orte betreten lassen solten, selbige sofort mit ihnen bey sich habenden Waaren zu arretiren und sodann anhero an Uns abliefern zu lassen. Sign. Minden am 30. Apr. 1777.

Rdn. Preuss. Collegium Medicum
Provinciale hieselbst.

Dettmold. Bey dem Mineral-

Brunnen und Bade zu Meyenberg in der Graffschaft Lippe sind nunmehr verschiedene geräumige und bequeme Wohnhäuser zum Logis für die Brunnengäste und Fremden erbauet. Es ist dabey die Einrichtung getroffen, daß daselbst an mehreren Tischen und in den meisten Häusern, Mittags für 12. 8. und 6 Ggr. und Abends für 6. 4. und 3 Ggr. gespeiset werden kan. Die Preise der Wohnzimmer sind ebenfals auf das billigste bestimmet, und die des Weins und sonstiger Geträncke gegen die bisherigen um ein beträchtliches heruntergesetzt und moderiret. Auch für die Verschönerung des Brunnensplatzes und der Spaziergänge imgleichen für die Ruhe, Sicherheit und das Vergnügen der Brunnengäste und Fremden, ist alle mögliche Sorge getragen. Als welches dem Publico hiermit nachrichtlich bekant gemacht wird.

V Notificationes.

Umt Limberg. Der Heuerling Christ. Henrich Oberbarlach hat die ad hanc gezogene Oberbarlachs Stette sub No. 21. B. Schröttinghausen käuflich an sich gebracht, worüber ihm der gerichtliche Kaufbrief und Adjudications-Schein ausgefertigt worden.